

Merkblatt zum Versorgungsausgleich (für Versorgungsausgleichsverfahren ab 01.09.2009)

Stand: 01.01.2016

Soweit im vorstehenden Anschreiben bzw. dem nachfolgenden Text von Ehepartnern, Ehegatten, Ehefrau oder der Ehezeit die Rede ist, gilt gleichlautendes für Lebenspartner bzw. Lebenspartnerinnen einer eingetragenen Lebenspartnerschaft und deren Lebenspartnerschaftszeit.

Die nachfolgenden Erläuterungen in diesem Merkblatt beziehen sich allein auf die Durchführung des Versorgungsausgleichs in unserem Versorgungswerk. Sie stellen keine generelle Übersicht über das Versorgungsausgleichsgesetz dar, das zum 01.09.2009 in Kraft getreten ist. Für weitergehende Fragestellungen zu diesem Gesetz wird empfohlen, den vollständigen Gesetzeswortlaut des Versorgungsausgleichsgesetzes einzusehen oder/und gegebenenfalls eine anwaltliche Beratung hinzuziehen.

Was ist ein Versorgungsausgleich?

Ansprüche auf Versorgung im Alter, die die Ehepartner während der Ehezeit erworben haben, werden als gemeinschaftliche Lebensleistung betrachtet. Somit gehören diese während der Ehezeit erworbenen Ansprüche zu gleichen Teilen beiden Ehepartnern. Im Falle der Ehescheidung sind die Versorgungsansprüche bzw. Versorgungs- und Rentenanwartschaften dementsprechend zu teilen.

Wann kann ein Versorgungsausgleich entfallen?

Ein Versorgungsausgleich kann entfallen

- wenn die Ehezeit weniger als 3 Jahre betragen hat und keiner der Ehegatten einen Antrag auf Durchführung des Versorgungsausgleichs stellt,
- wenn die Ehegatten den Ausgleich untereinander anderweitig geregelt und vereinbart haben,
- wenn der Ausgleichswert unter die Geringfügigkeitsgrenze fällt, d.h. der Rentenbetrag kleiner als 1 % der monatlichen Bezugsgröße gemäß § 18 Sozialgesetzbuch (SGB IV) bzw. der Kapitalwert kleiner als das 1,2-fache dieser Bezugsgröße ist,
- wenn bei beiden Ehegatten Anrechte gleicher Art bestehen, deren Differenz als Ausgleichswert unterhalb der vorgenannten Geringfügigkeitsgrenze liegt.

Wie ist zu teilen?

Es gilt das Halbteilungsprinzip. Dies bedeutet, dem ausgleichsberechtigten Ehegatten steht als Ausgleichswert i.d.R. die Hälfte des Wertes der Rentenanwartschaften, die in der Ehezeit durch den ausgleichsverpflichteten Ehegatten erworben wurden, zu.

Wie erfolgt die hälftige Teilung?

Es findet eine interne Teilung sowohl bei Ehegatten, die beide Mitglieder des Versorgungswerks sind, als auch bei Ehegatten, bei denen nur ein Ehefrau Mitglied des Versorgungswerks ist, statt. Das bedeutet, dass das Versorgungswerk für den ausgleichsberechtigten Ehegatten eine eigenständige Rentenanwartschaft i.d.R. in Höhe des hälftigen Werts der Rentenanwartschaften, die während der Ehezeit entstanden sind, begründet. Für den ausgleichsberechtigten Ehefrau, der nicht Mitglied im Versorgungswerk ist, wird eine Mitgliedschaft durch die interne Teilung jedoch nicht begründet und hieraus folgernd darf dieser selber auch keine Beiträge an das Versorgungswerk entrichten. Sind beide Ehegatten Mitglied des Versorgungswerkes findet eine Verrechnung statt.

Welche Versorgungsanwartschaften werden geteilt?

Der Anspruch des ausgleichsberechtigten Ehegatten, der nicht zugleich Mitglied des Versorgungswerks ist, ist auf die Altersrente beschränkt. Als Ausgleich wird zu diesem Anspruch ein altersabhängiger Zuschlag gewährt, dessen Höhe sich aus § 21 der Satzung ergibt. Sind beide Ehegatten Mitglieder des Versorgungswerks gibt es keine Beschränkung der Ansprüche auf die Altersrente, so dass auch kein Zuschlag zu gewähren ist.

Welche Auskünfte werden gegenüber dem Familiengericht erteilt?

Das Versorgungswerk ist Beteiligter im Versorgungsausgleichsverfahren. Es teilt dem Gericht die Anrechte aus der berufsständischen Versorgung, die Berechnung des Ehezeitanteils als Quotient und die monatliche Rentenanswartschaft sowie den Ausgleichswert in Euro mit. Darüber hinaus wird der korrespondierende Kapitalwert angegeben. Dieser entspricht dem Betrag, der zum Ehezeitende aufzubringen wäre, um beim Versorgungswerk für den ausgleichsverpflichteten Ehegatten eine Anwartschaft in Höhe des Ausgleichwertes zu begründen.

Wer entscheidet über den Versorgungsausgleich?

Das Familiengericht legt in seinem Beschluss die Dauer der Ehezeit und nach Prüfung der Auskünfte den Ausgleichswert fest.

Kann ein Versorgungsausgleich später noch einmal geändert werden?

Das Versorgungsausgleichsrecht sieht verschiedene Gründe vor, die Entscheidung zum Versorgungsausgleich auch nach Rechtskraft abzuändern. Gründe für ein Abänderungsverfahren können in Unterhaltsverpflichtungen und in der Invalidität der ausgleichspflichtigen Person liegen.

Wie wird die Entscheidung des Familiengerichts zum Versorgungsausgleich beim Versorgungswerk umgesetzt?

Nachdem das Familiengericht rechtskräftig über den Versorgungsausgleich entschieden hat, erfasst das Versorgungswerk den Anspruch des ausgleichsberechtigten Ehegatten. Diese Anwartschaft wird, ebenso wie die Mitgliedsanwartschaft, dynamisiert und führt zu einem Anspruch auf Auszahlung einer Altersrente. Der vom Familiengericht festgelegte Ausgleichswert wird dem ausgleichsverpflichteten Ehepartner gleichzeitig gekürzt. Ein Ausgleich der Teilung durch eine Einmalzahlung (sogenannte Wiederauffüllung) oder durch Zusatzbeiträge im Rahmen der satzungsrechtlichen Vorschriften ist möglich.

Wie wird der Versorgungsausgleich bei Rentnern durchgeführt?

Nach bisherigem Recht gab es ein sogenanntes „Rentnerprivileg“, wenn die Entscheidung zum Versorgungsausgleich erst nach Beginn der Rente des ausgleichsverpflichteten Ehegatten wirksam wurde. Die Rente wurde in diesen Fällen erst dann gekürzt, wenn der ausgleichsberechtigte Ehepartner in den Rentenbezug getreten ist. Dieses Privileg ist mit dem neuen Versorgungsausgleichsgesetz weggefallen. Der Ausgleich wird nunmehr unmittelbar nach dem rechtskräftigen Beschluss zum Versorgungsausgleich durchgeführt.

Was passiert mit dem Versorgungsausgleich im Fall des Todes des ausgleichsberechtigten Ehegatten?

Nach dem sog. Heimfallprivileg erhält der ausgleichsverpflichtete Ehegatte auf Antrag seine Rentenanswartschaft zurück, wenn der ausgleichsberechtigte Ehepartner bis zum Tod entweder keine Leistungen aus dem übertragenen Anrecht bezogen hat oder der Leistungsbezug nicht länger als 36 Monate dauerte. Die Anpassung wirkt ab dem ersten Tag des Monats, der auf den Monat der Antragstellung folgt, und ist beim Versorgungswerk zu stellen.